

INFORMATIONEN ZU POTENTIELLEN RISIKEN FÜR PRAKTIKA IM LEHRAMTSSTUDIUM

HAFTUNGSRISIKO

Wenn ein Schaden entsteht, muss dafür gehaftet werden. Kleinere Schäden sind schnell entstanden: Eine Petrischale geht zu Bruch oder Kaffee wird über die Tastatur des Computers vergossen. Doch auch umfangreichere Schäden sind vorstellbar: Musikinstrumente oder Sportgeräte werden beschädigt, Kinder, mit denen Sie arbeiten, verletzen sich oder bei einem von Ihnen durchgeführten Versuch im Chemieunterricht entsteht durch eine chemische Reaktion ein nicht unerheblicher Schaden am Schulmobiliar. Auch wenn die Wahrscheinlichkeit eines größeren Sach-, Vermögens- oder Personenschadens eher gering ist, müssen Sie sich mit der Haftungsfrage für Schäden auseinandersetzen.

Vom Grundsatz her muss der Verursacher eines Schadens für diesen haften. Als Praktikant*in genießen Sie keine arbeits- und beamtenrechtliche Haftungsbeschränkung. Für die Haftung bei Schäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir empfehlen Ihnen daher, vor Beginn des Praktikums mit dem Praktikumsgeber zu klären, ob Sie in die Haftpflichtversicherung des Trägers aufgenommen werden können und – falls dies nicht möglich ist – den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. Bei bereits bestehender Haftpflichtversicherung empfehlen wir zu prüfen, inwieweit der Versicherungsschutz auch die Tätigkeit im Praktikum umfasst. Bitte beachten Sie, dass Schulleitungen gegebenenfalls keine Schlüssel (u.a. auch Toilettenschlüssel) an Sie aushändigen dürfen, wenn Sie keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch den Verlust von Schlüsseln im dienstlichen Umfeld abdeckt. Standardmäßig ist diese bei vielen Versicherungen nicht mit eingeschlossen und muss daher explizit für das berufliche Feld abgeschlossen werden.

Im Schadensfall sollten Sie die Verantwortlichkeit genau prüfen und ggf. mit dem Praktikumsgeber klären, ob die Betriebs-/Schulhaftpflicht für den Schaden eintritt. Dies gilt für das Eignungs- und Orientierungspraktikum, das Berufsfeldpraktikum, für das Praxissemester im Master, sowie für weitere schulische und außer-schulische Praktika im Rahmen des Lehramtsstudiums.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Bund der Versicherten e. V.¹ oder beim Studierendenwerk der RWTH Aachen².

GEFÄHRDUNG DURCH INFEKTIONSKRANKHEITEN

COVID-19

Durch die herrschende COVID-19-Pandemie besteht in Räumen, in denen sich mehrere Menschen aufhalten (wie z.B. in Schulen), ein erhöhtes Infektionsrisiko³.

Dies bedingt auch an Schulen immer noch [situatives Handeln](#).⁴ Das Schulministerium NRW stellt dabei laufend aktuelle Informationen und Links zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zur Verfügung, die Ihnen helfen können, die regionalen und situativen Maßnahmen, Vorgaben und Hinweise angemessen umsetzen zu können:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> [25.02.2021].

Falls es zu so einer Situation kommen sollte, sollten Sie unbedingt den Weisungen der Schule Folge leisten.⁵ Derzeit gibt es vom Ministerium nicht mehr wie anfangs klar definierte und stärker vor einer Covid-19-Infektion zu schützende „Risikogruppen“,⁶ für das Personal an Schulen gilt stattdessen eine individuell von

¹ <http://www.bunddersicherten.de> [25.02.2021].

² <https://www.studierendenwerk-aachen.de/de/> [25.02.2021].

³ Die gültige Rechtsfassung des Infektionsschutzes (*Coronabetreuungsverordnung*) für Schulen finden Sie hier: oder hier: <https://www.mags.nrw/> [25.02.2021].

⁴ Eine beispielhafte Zusammenstellung der Maßnahmen zum Infektionsschutz finden Sie hier: <https://dguv.de/corona-bildung/schulen/massnahmenkonzept/index.jsp> [25.02.2021].

⁵ Eine beispielhafte Darstellung der Verhaltensnormen in Schule finden Sie hier: <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3850/sars-cov-2-schutzstandard-schule> [25.02.2021] oder hier: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Hinweise%20und%20Verhaltensempfehlungen%20f%C3%BCr%20den%20Infektionsschutz%20im%20Zusammenhang%20mit%20Covid-19%20%2822.%20Februar%202021%29.pdf> [25.02.2021]. Weitere allgemeine Verhaltensvorschläge finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich.html?L=0> [25.02.2021].

⁶ Eine Darstellung der Grundlagen, die einen erschwerten Krankheitsverlauf wahrscheinlicher machen, finden Sie hier: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html [25.02.2021].

einem Arzt attestierte Bewertung der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe.⁷ Dieser Rahmen gilt entsprechend auch für Sie als Praktikant*in. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die ausführlicheren Belehrungen zum Infektionsschutz seitens des LBZ.

WEITERE RISIKEN DURCH INFektionsKRANKHEITEN

Studierende können durch die Tätigkeit an Schulen besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten, insbesondere durch sog. „Kinderkrankheiten“, ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler und den ggf. engeren Körperkontakt zu Schüler*innen, betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen sowie die Tätigkeit an den Förderschulen und Schulen für Kranke. Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Aus diesem Grund sollten Sie darüber nachdenken, ob Sie vor Aufnahme des Praktikums eine ärztliche Überprüfung Ihres Immunstatus und – soweit danach erforderlich – eine frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken vornehmen lassen möchten.

Bei Vorliegen einer schweren Infektionserkrankung sei zu Ihrer eigenen Verpflichtung an dieser Stelle auch auf die „Belehrung zu § 35 IfSG“⁸ sowie im Falle des Praxissemesters auf das „Merkblatt zum Praxissemester im Master of Education“⁹ verwiesen.

BESONDERE RISIKEN WÄHREND EINER SCHWANGERSCHAFT

Schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder sind durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen. Trotz Berücksichtigung der Ausbildungsinteressen der Studentin sollte ein Praktikum nur dann und nur insoweit erfolgen, als die Praktikums-tätigkeit in der Schule oder an einem anderen Praktikumsort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Praktikantin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist; für die in § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume sollte ein Schulpraktikum generell nicht erfolgen¹⁰ (siehe ergänzend: Praxiselemente-erlass¹¹).

Bitte informieren Sie im Falle einer Schwangerschaft umgehend Ihre Schulleitung und den Praktikumsmanager des Lehrerbildungszentrums.

UNFALLMELDUNG WÄHREND EINES PRAKTIKUMS

Für Tätigkeiten während eines Praktikums, das Sie im Rahmen Ihres Studiums in Deutschland absolvieren, besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (der im Sozialgesetzbuch – SGB – verankert ist). Dies gilt für das Eignungs- und Orientierungspraktikum als Bildungselement im Bildungswissenschaftlichen Studium, im Grundstudium Erziehungswissenschaft, für weitere schulische (Modul „Praxisstudien“) sowie außerschulische Praktika. Bitte beachten Sie hierbei die folgenden Regelungen:

Grundsätzlich gilt, dass Sie jeden Unfall, der sich während eines Praktikums ereignet, umgehend der Leitung bzw. der entsprechenden Personalstelle der Praktikums-einrichtung melden müssen. Dort erhalten Sie Informationen über das für die Einrichtung erforderliche weitere Vorgehen. Informieren Sie bitte auch das Lehrerbildungszentrum (Sekretariat, s. u.) formlos über einen Unfall.

➔ Schulpraktikum in NRW

Die Abwicklung der Formalitäten bei der zuständigen Unfallkasse NRW nach einem Unfall, der während eines Schulpraktikums an einer Schule in NRW geschehen ist, wird für Studierende der RWTH Aachen vom

⁷Entsprechende Bestimmungen finden Sie auf der Seite des Ministeriums unter „Ressourcen, Einsatz und Ausbildung der Lehrkräfte: Personaleinsatz“: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> [25.02.2021]. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Faktenblatt%20angepasster%20Schulbetrieb%20Schuljahresbeginn%202020%2021.pdf> [25.02.2021].

⁸ <http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/index.html> [25.02.2021].

⁹ www.lbz.rwth-aachen.de/Dokumente-PS [25.02.2021].

¹⁰ vgl. hierzu auch das Beschäftigungsverbot im Präsenzunterricht für Schwangere: <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> [25.02.2021]. Die rechtlichen Grundlagen im Falle einer Schwangerschaft finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/ [25.02.2021].

¹¹ www.lbz.rwth-aachen.de/Dokumente-PS [25.02.2021].

Studierendenwerk Aachen übernommen. Hierzu ist das entsprechende Meldeformular „[Unfallmeldung](#)“ auszufüllen (findet sich auf unten benannten [Webseite des Studierendenwerks](#)) und zusammen mit einer Studienbescheinigung und ggf. weiteren Materialien beim Infopoint im Foyer der Mensa Academica abzugeben. Falls vorhanden, sollten zudem Arztberichte, Polizeiberichte, Teilnahmenachweise (besonders bei Exkursionen) und Rechnungen (z.B. für Krankentransporte) eingereicht werden.

→ Schulpraktikum bei privaten Trägern

Absolvieren Sie ein Praktikum an einer Schule eines privaten Trägers, sind Sie auch dort entsprechend versichert. Die Abwicklung der Formalitäten bei einem Unfall und die Weiterleitung der Unterlagen fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Schule bzw. des jeweiligen Trägers.

→ Berufsfeldpraktikum / Außerschulisches Praktikum

Während dieser Zeit sind Sie über die jeweilige Einrichtung, in der Sie ihr Praktikum absolvieren, bzw. über deren jeweilige Berufsgenossenschaft (wie ein*e Beschäftigte*r) versichert. Dies gilt auch, wenn es sich um ein freiwilliges Praktikum handelt.

Die Abwicklung der Formalitäten bei einem Unfall und die Weiterleitung der Unterlagen fallen in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Praktikumeinrichtung – unabhängig davon, ob Sie das außerschulische Praktikum in NRW oder einem anderen Bundesland absolvieren.

Bitte beachten Sie die länderspezifischen COVID-19-Einschränkungen und Hygienevorschriften und nehmen Sie bei erkennbaren pandemiebedingten Risiken¹² Abstand von einem Praktikum und beachten die Reise-
warnungen des Bundes (s.u.).

→ Praktikum im Ausland

Falls Sie sich zu einem Praktikum im Ausland entschließen, müssen Sie für diese Zeit privat eine Kranken- und Unfallversicherung abschließen (wie z. B. auch für Urlaubsreisen), da die deutsche gesetzliche Versicherung nicht greift. Wenden Sie sich diesbezüglich bspw. an Ihre Krankenkasse. Insgesamt sind die geltenden Reisebestimmungen und Infektionsmaßnahmen der einzelnen Länder sowie die Reisebestimmungen und –warnungen der Bundesregierung¹³ zu beachten, sodass momentan von einem Auslandsaufenthalt abzuraten ist.

Informieren Sie sich auch nach der Geltung Ihrer privaten Haftpflichtversicherung im Ausland.

→ Weitere Informationen

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Zentrale
Postfach 33 04 20
40437 Düsseldorf

Tel.: 0211 9024-0
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de
<http://www.unfallkasse-nrw.de>
[25.02.2021].

Studierendenwerk Aachen - AÖR -
Infopoint (Foyer Mensa Academica)

https://www.studierendenwerk-aachen.de/de/Unfallversicherung_für_Studierende.html
[25.02.2021].

Informationsbroschüren der Landesunfallkasse

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz an Hochschulen

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/GUV-SI_8083_GUV_Hochschulen.pdf [25.02.2021].

Sicher im Ausland – Informationen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bei Auslandsaufenthalten

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_Container/Flyer_-_Sicher_im_Ausland.pdf
[25.02.2021].

¹²Allgemein sollten Sie sich unbedingt über die Regeln, Maßnahmen, Verordnungen und Tipps der Landesregierung informieren und diese befolgen: <https://www.land.nrw/corona> [25.02.2021].

¹³ <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762> [25.02.2021].